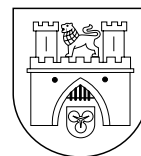




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 19.02.2026

Nr. 07

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- | | |
|--|-----|
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pawel Lukasz Kielkowicz | 129 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Uwe Dieter Schauzu | 129 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Salvatore Genovese | 130 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nayden Hristov | 130 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Andrei Morari | 131 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Carla Vasile | 131 |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dennis Dietzsch | 132 |
| ▶ II. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schneerener Geest – Eisenberg“ (LSG-H 2) in der Stadt Neustadt, Region Hannover | 132 |
| ▶ II. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Altwarmbüchener Moor – Ahltener Wald“ (Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Hannover und Burgdorf), Landschaftsschutzgebiet Nr. 19. Vom 20. Juni 1969. (Nds. Ministerialblatt Nr. 9/1970, S. 221) | 134 |

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

- | | |
|--|-----|
| ▶ Veröffentlichung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 | 136 |
|--|-----|

Stadt Seelze

- | | |
|--|-----|
| ▶ Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Seelze über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und des Kostentarifes | 137 |
|--|-----|

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pawel Lukasz Kielkowicz

An die nachstehende Person

Name: Kielkowicz
Vorname(n): Pawel Lukasz
letzte bekannte Anschrift: Chelmska 8/48,
22000 Wlodawa (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.02.2026, Aktenzeichen 32.23-bra1832595, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 314,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
von der Bracke

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Uwe Dieter Schauzu

An die nachstehende Person

Name: Schauzu
Vorname(n): Uwe Dieter
Geburtsdatum: 24.11.1952
letzte bekannte Anschrift: Leibnizstraße 64,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-TT1271 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Salvatore Genovese**

An die nachstehende Person

Name: Genovese
Vorname(n): Salvatore
letzte bekannte Anschrift: Böschansweg 16,
31311 Uetze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-RE7339, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Nayden Hristov**

An die nachstehende Person

Name: Hristov
Vorname(n): Nayden
letzte bekannte Anschrift: Hildesheimer Str. 145,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KD3899, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Andrei Morari**

An die nachstehende Person

Name: Morari
Vorname(n): Andrei
Geburtsdatum: 12.03.2000
letzte bekannte Anschrift: Am Goldnen Acker 20 A,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-DC3010, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Barkowski

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Carla Vasile**

An die nachstehende Person

Name: Vasile
Vorname(n): Carla
Geburtsdatum: 25.03.2006
letzte bekannte Anschrift: Panoramastr. 36,
89542 Herbrechtingen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.02.2026, Aktenzeichen 32.22 H-KD2663, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Dennis Dietzsch**

An die nachstehende Person

Name: Dietzsch
Vorname(n): Dennis
Geburtsdatum: 12.09.1993
letzte bekannte Anschrift: Mozartstraße 14,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.02.2026, Aktenzeichen 51.04-06-137438, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltungsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Krause

– – –

► **II. Änderungsverordnung zur Verordnung zum
Schutz des Landschaftsteiles „Schneereiner Geest
– Eisenberg“ (LSG-H 2) in der Stadt Neustadt,
Region Hannover**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 104), das zuletzt durch Art. 1 Änderungsgesetz zum Naturschutzgesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Löschung**

- (1) Der in der anliegenden Karte (Anlage 1 – Maßstab 1:1.500), als Löschungsbereich gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schneereiner Geest – Eisenberg“ (LSG-H 2) gelöscht. Es handelt sich um die Flurstücke 5/1, 50/5, 6/5, 6/6, 6/9, Flur 5, Gemarkung Schneeren in Neustadt am Rübenberge. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte zur II. Änderungsverordnung kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt am Rübenberge sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 5,04 ha. Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 8.559,78 ha.

**§ 2
Inkrafttreten**

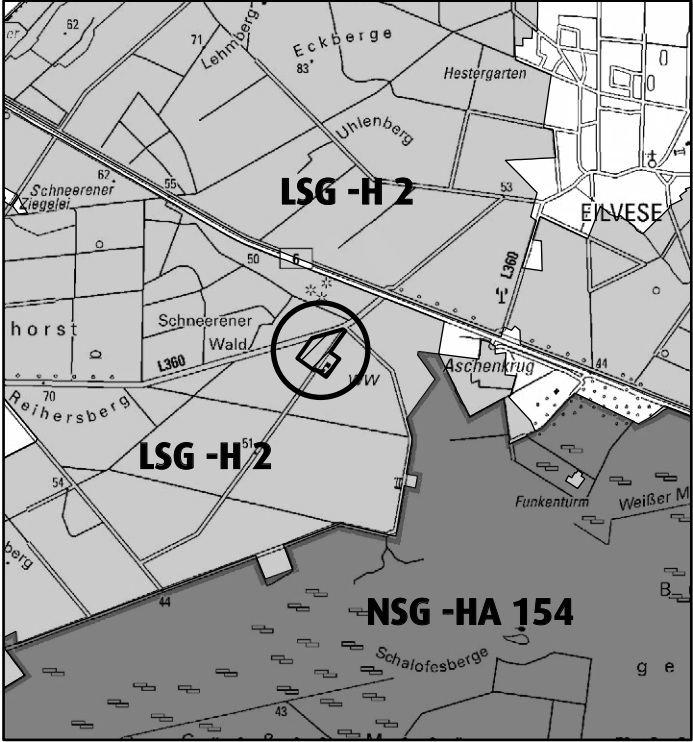
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft.

Hannover, 27.01.2026

Region Hannover
Krach
Der Regionspräsident

– – –

Übersichtskarte, M. 1: 50.000

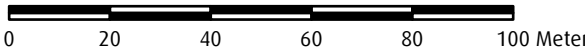


Legende

-  Löschungsbereich LSG - H 2 (5,0394 ha)
-  5/1 Flurstück mit Nr.

Anlage 1 - Karte zur II. Änderungsverordnung (LSG-H 2)

Antrag auf Teillöschung
im Landschaftsschutzgebiet
"Schneerener Geest - Eisenberg" (LSG - H 2)
in der Stadt Neustadt a. Rbge.



Maßstab: 1:1.500

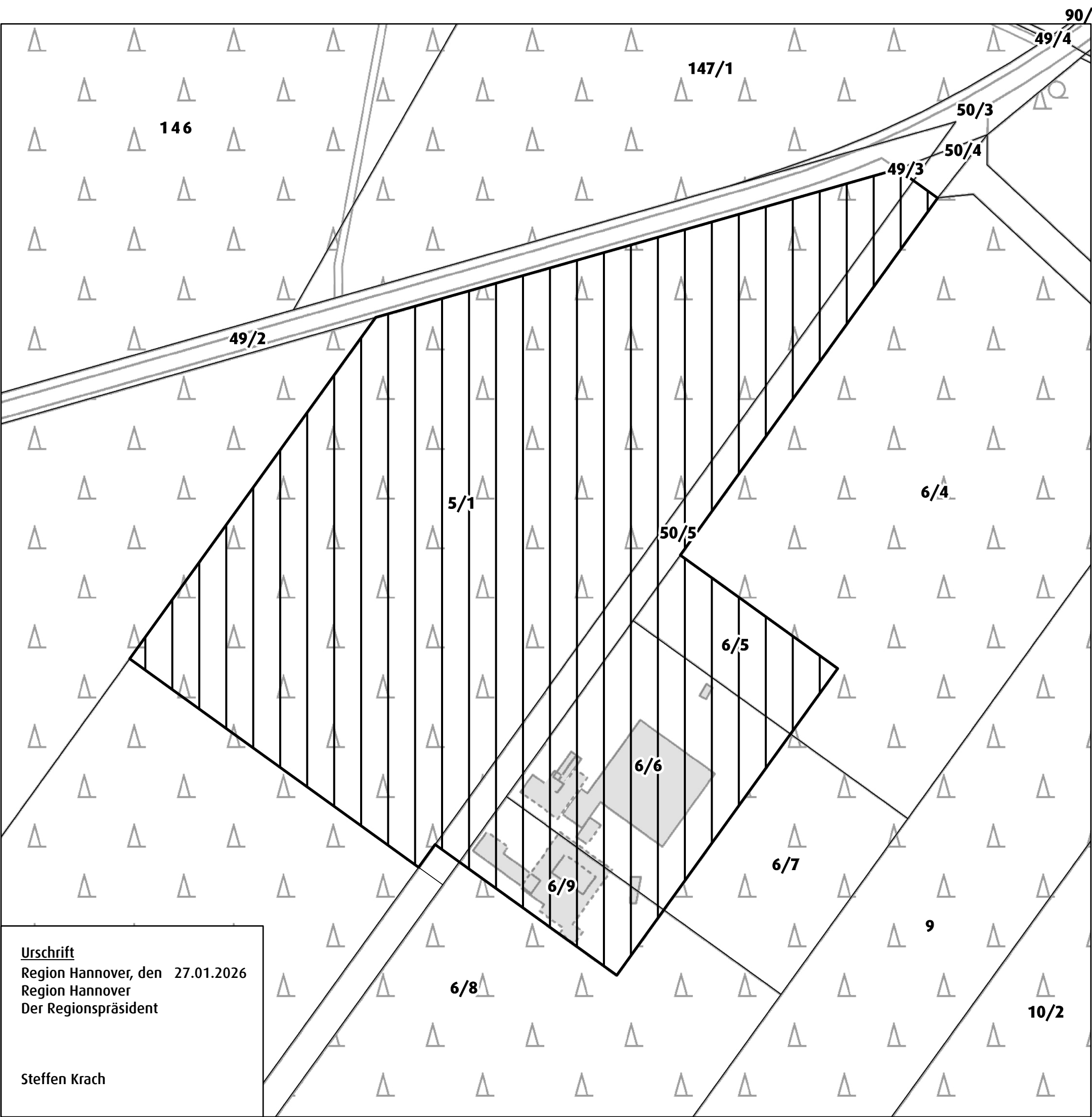
Kartengrundlage:
©GeoBasis/LGLN (2023) 

Datenquelle:
Umweltinformationssystem Region Hannover (2025)

Herausgeber:
Region Hannover
Der Regionspräsident
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Stand: 05.01.2026

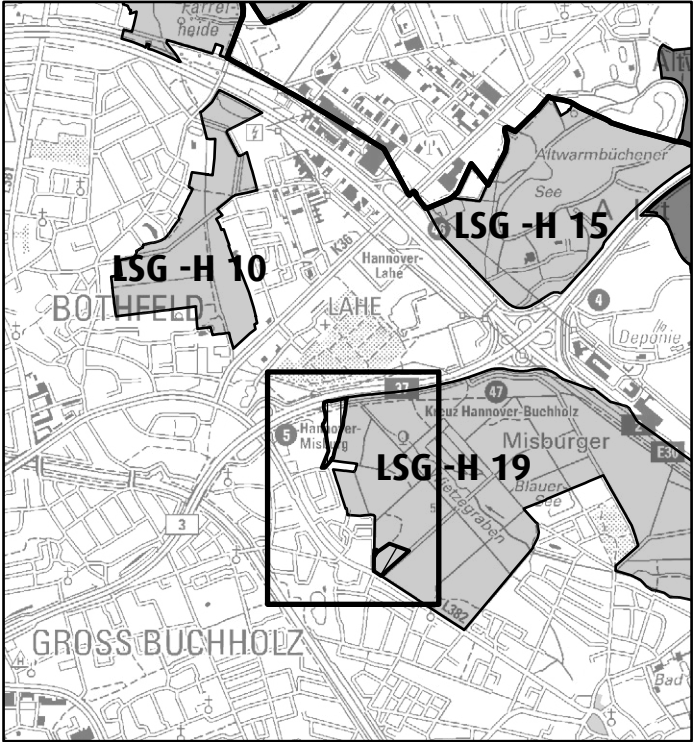
© Region Hannover



Urschrift
Region Hannover, den 27.01.2026
Region Hannover
Der Regionspräsident

Steffen Krach

Übersichtskarte, M. 1: 50.000



Legende

- Landesschutzgebiet LSG - H 19
- Erweiterungsbereich
- Löschungsbereich

Karte zur II. Änderungsverordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles
„Altwarmbüchener Moor – Ahltener Wald“
(Landeshauptstadt Hannover,
Landkreise Hannover und Burgdorf),
Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.,
vom 20. Juni 1969.
(Nds. Ministerialblatt Nr. 9/1970, S. 221)

0 100 200 300 400 Meter
Maßstab: 1:5.000

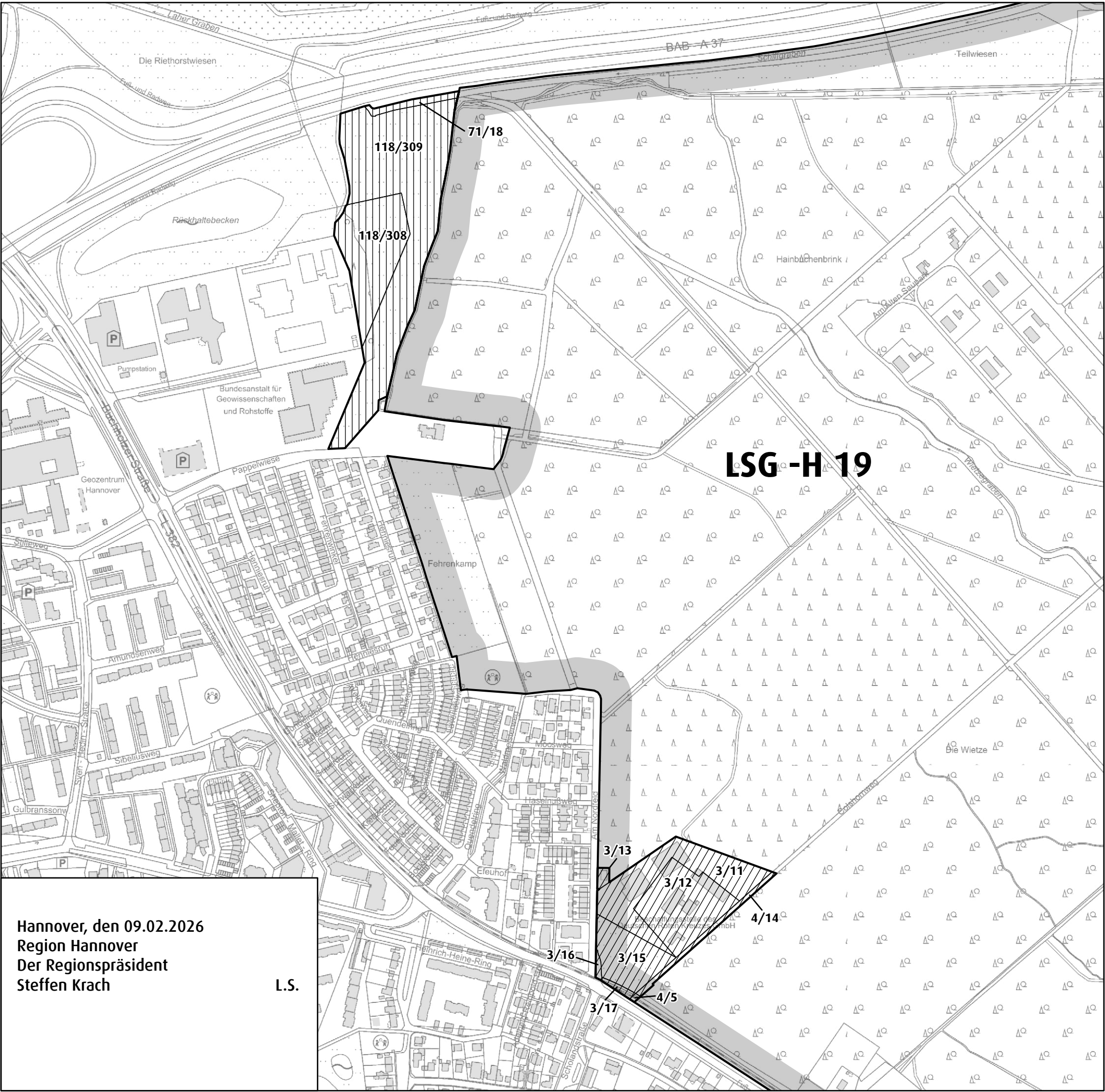
Kartengrundlage:
© GeoBasis-DE/LGLN (2023/2020)
LGLN

Datenquelle:
Umweltinformationssystem Region Hannover (2025)

Herausgeber:
Region Hannover
Der Regionspräsident
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Stand: 26.11.2025

© Region Hannover



Hannover, den 09.02.2026
Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach
L.S.

Stadt Seelze

- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Seelze über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und des Kostentarifes**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.01.2026 folgende Satzung beschlossen

Artikel I Satzungsänderung

- 1. § 3 Absatz 6 wird neu eingefügt:**

§ 3 Gebühren

- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel II Satzung zur 1. Änderung des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Seelze vom 05.12.2012

- 1. Der Kostentarif erhält die folgende Fassung:**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Einzelkopien	
	bis zum Format DIN A 4	0,50
	im Format DIN A 3	1,00
1.2	Massenkopien (ab 20 Stück) bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,10
1.3	Massenkopien (ab 20 Stück) im Format DIN A 3	0,20
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	3,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag Euro
2.2.2	einer weiteren Ausfertigung	1,50
	Für fremdsprachige Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die 2fache Gebühr erhoben	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopierern oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) je Seite	5,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien und dergleichen -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO und nach § 25 i.V.m. § 64 SGB X - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind - je Fall	12,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Antwort ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	5,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3.3	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse usw.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
3.4	Überlassung einschl. Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte (Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten)	10,00
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	35,00
7	Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte (z.B. an Straßenbeleuchtungen, Bäumen etc.) verursacht worden sind, je Schadensfall	Je angefangene halbe Stunde 20,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag Euro
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	25,00
9.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 9.1 fallen	25,00
9.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes(Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)	40,00
10	Steuer- und Abgabenangelegenheiten	
10.1	Aufstellung über den Stand des Abgabekontos sowie Bescheinigung über Abgaben für jedes Haushaltsjahr	5,00/Jahr
10.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen	5,00/Jahr
10.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
10.4	Feststellungen aus Konten und Akten mit außergewöhnlichem Personaleinsatz je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
10.5	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen soweit nicht § 5 Abs. 4 Anwendung findet	25,00
10.6	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass durch Verschulden der Stadtkasse der in Frage stehende Betrag dem/der Empfänger/in nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt wurde 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das Konto führende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird deshalb gesondert als Auslage erhoben	6,50
11	Ausstellen von Bescheinigungen	
11.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung einschl. Erklärung über Veränderungssperre nach § 69 a NBauO	50,00
11.2	Finanzierungsbescheinigung über Beiträge nach dem BauGB und dem Nds. Kommunalabgabengesetz	
11.2.1	Bescheinigung für ein Grundstück	25,00
11.2.2	für jede weitere Bescheinigung für das gleiche Grundstück innerhalb von 2 Jahren	10,00
12	Überwachung von Arbeiten,	
	die für Rechnung von Dritten an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Wegezeit von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	Je nach Laufbahngruppe siehe 13.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag Euro
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten im Rahmen einer fachlichen Begleitung einzelner Verfahrensschritte zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen die durch Dritte bearbeitet werden und zwar für	
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	
13.1.1	Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	23,50
13.1.2	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	29,00
13.1.3	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	36,50
13.1.4	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	45,00
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00
13.2.1	Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	23,50
13.2.2	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	29,00
13.2.3	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	36,50
13.2.4	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	45,00
13.3	Einsatz von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Betriebshofes auf der Grundlage der Kostenberechnung je angefangene halbe Stunde	
13.3.1	für Einsätze während der Dienstzeit	nach aktuellem Stundensatz
13.3.2	für Einsätze außerhalb der Dienstzeit im Rahmen der Rufbereitschaft	bis 37,50
13.3.3	Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen u. Gerät des Betriebshof auf der Basis der jährlichen Kostenberechnungen zum jeweils aktuellen Stundensatz	
13.4	Ausleihen von Verkehrsleiteinrichtungen, je angefangene Woche	
13.4.1	je Verkehrsschild incl. Zubehör	5,00
13.4.2	je Absperrschranke ohne Beleuchtung, einschl. 2 Verkehrszeichen	20,00
13.4.3	je Absperrschranke mit Beleuchtung, einschl. 2 Verkehrszeichen	30,00
13.5	Abnahmegebühr je angefangene halbe Arbeitsstunde	
13.5.1	Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	23,50
13.5.2	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	29,00
13.5.3	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	36,50
13.5.4	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und vergleichbare Arbeitnehmer	45,00
14	Genehmigungen, Aufforderungen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz	
14.1	Genehmigung von Hochbordabsenkungen und Gehwegüberfahrten	
14.1.1	Zustimmung zu der Lage von Anliegerfahrten	kostenfrei
14.1.2	Genehmigung zweiter/weiterer Zufahrten und der Verbreitung von Zufahrten	40,00
14.1.3	Genehmigung notwendiger Arbeiten an der Straße zur Herstellung oder zum Rückbau von Hochbordabsenkungen und Grundstückszufahrten	45,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag Euro
14.1.4	Verlängerung der Genehmigungen nach Nr. 14.1.2 und 14.1.3	15,00
14.1.5	Aufforderung zur Unterhaltung, zur Herstellung oder zum Rückbau von Grundstückszufahren	35,00
14.2	Genehmigung von Plakatierungen für die Bewerbung von Veranstaltungen	30,00
14.3	Genehmigung der Aufstellung von Briefkästen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	50,00
	Anmerkungen zu 14.1.2 bis 14.3 Überschreitet die Amtshandlung den üblichen Arbeitsaufwand, werden für jede angefangene Viertelstunde 20,00 € berechnet.	
14.4	Sonstige Genehmigungen und Bescheide nach § 18 NStrG, nach Zeitaufwand, für jede angefangene Viertelstunde	20,00
14.5	Aufforderung zur Beseitigung von Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nach § 31 NStrG	25,00
	Anmerkungen zu 14.4 und 14.5: Überschreitet die Amtshandlung den üblichen Arbeitsaufwand, werden für jede angefangene Viertelstunde 20,00 € berechnet.	
15	Genehmigungen, Abnahme, Befreiung und Zwangsmittel nach der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze	
15.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen einschl. Abnahme	
15.1.1	je Ein- und Zweifamilienhäuser	40,00
15.1.2	je Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser	80,00
15.1.3	je Gewerbe- und Industriebauten	100,00
15.1.4	für sonstige bauliche Anlagen, wenn es sich um selbstständige Anlagen handelt	15,00
15.1.5	für Erweiterungen oder Änderungen 50 % der vorstehenden Gebühr	
15.1.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. Hinweis: Die Kosten für die Untersuchung durch Dritte werden neben dieser Gebühr als Auslagen nach § 6 der Verwaltungskostensatzung erhoben	50,00 bis 250,00
15.1.7	Befreiungen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (Gebührensparne nach Aufwand)	35,00 bis 80,00
15.1.8	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach der Abwassersatzung	125,00
15.2	Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes	
15.2.1	für Zwangsgelder bis 250 €	25,00
15.2.2	für Zwangsgelder von 250 € bis 1.500 €	50,00
15.2.3	für Zwangsgelder von mehr als 1.500 €	100,00
15.3	Durchführung einer Ersatzvornahme	25,00 bis 1.000,00
16	Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 i.V. m. Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag Euro
17	Archiv (siehe eigene Satzung)	
18	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
18.1	gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert	
	die Gebühr beträgt bei einem Streitwert:	
	bis 500 €	25,00
	bis 1.000 €	40,00
	bis 1.500 €	50,00
	bis 2.000 €	65,00
	bis 2.500 €	75,00
	bis 5.000 €	105,00
	bis 7.500 €	120,00
	bis 10.000 €	140,00
	bis 12.500 €	150,00
	bis 15.000 €	165,00
	bis 17.500 €	175,00
	bis 20.000 €	195,00
	bis 22.500 €	210,00
	bis 25.000 €	230,00
	bis 30.000 €	280,00
	bis 35.000 €	330,00
	bis 40.000 €	385,00
	bis 45.000 €	435,00
	bis 50.000 €	485,00
18.2	von dem Mehrbetrag bis 500.000 € je volle 5.000 €	35,00
18.3	gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert	5,00 bis 500,00
19	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag Euro
20	Abgabe von Bauleitplänen in schwarzweiß	
	bis zur Größe von	
	DIN A 4	5,00
	Für die Unterlagen zu den Bauleitplänen werden Kosten nach Tarifnummer 1 berechnet.	
	Download möglich unter: https://www.seelze.de/lebenswert/bauen-wohnen/bauen-in-seelze/bauleitplanung/planliste/	
21	Zustimmungen gem. § 127 TKG	25,00
21.1	Zustimmungen gem. § 127 TKG sofern mehr als drei Straßen in einem Antrag betroffen sind	50,00
22	Standgebühren für sichergestellte Fahrzeuge	5,00 pro Tag

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Seelze, den 05.02.2026

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code